

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 83/10 B

L 7 AL 196/08 (Hessisches LSG)
S 26 AL 396/05 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist, ob die Beklagte einen Bescheid über die Bewilligung von Arbeitslosengeld teilweise zurücknehmen und den überzahlten Betrag zurückfordern durfte.
- 2 Mit Urteil vom 26.3.2010 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 13.10.2008 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt, die sie damit begründet, entgegen der Ansicht des LSG habe grobe Fahrlässigkeit bezüglich Kenntnis oder Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit des aufzuhebenden Verwaltungsakts nicht vorgelegen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Der Senat konnte die Beschwerde daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig verwerfen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kann eine Revision nur darauf gestützt werden, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer höchstrichterlichen Entscheidung abweicht (*Nr 2*) oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Die Klägerin benennt keinen der vorgenannten Zulassungsgründe. Ihrem Vortrag lässt sich iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung oder einer Divergenz noch die Bezeichnung eines Verfahrensmangels entnehmen. Der Vortrag, das LSG habe in der Sache - vermeintlich - falsch entschieden, eröffnet die Revisionsinstanz nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

